

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dr. Hönle AG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Dr. Hönle AG nicht an, es sei denn, die Dr. Hönle AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Dr. Hönle AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen der Dr. Hönle AG und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen der Dr. Hönle AG - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Dr. Hönle AG.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Nimmt der Lieferant eine Bestellung der Dr. Hönle AG nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang an, so ist die Dr. Hönle AG zum Widerruf berechtigt.
- (2) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen welche dem Lieferanten überlassen werden oder nach Angaben der Dr. Hönle AG hergestellt werden, behält sich die Dr. Hönle AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Dr. Hönle AG vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Dr. Hönle AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Dr. Hönle AG unaufgefordert herauszugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei vereinbarter Verwendungsstelle oder angegebener Versandanschrift“ unverzollt, einschließlich Verpackung („DDU“ gemäß INCOTERMS 2000) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen können von der Dr. Hönle AG nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Dr. Hönle AG – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Dr. Hönle AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Dr. Hönle AG in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Auftragsdurchführung, Nebenleistungen, Dodd-Frank-Act

- (1) Der Lieferant ist gegenüber der Dr. Hönle AG für die beauftragte Leistung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er zur Erbringung der Leistungen Dritte eingeschaltet hat. Er wird bei der Auftragsdurchführung sämtliche zum Zeitpunkt der Ablieferung in der Bundesrepublik Deutschland sowie an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Der Lieferant hat übergebene Unterlagen und beizustellendes Material auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat Bedenken jeglicher Art der Dr. Hönle AG unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte an die Dr. Hönle AG sowie deren Tochtergesellschaften zu liefern, die keine Konfliktminerale im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Dodd-Frank-Acts (Konfliktmaterialien sind insbesondere Tantal, Zinn, Gold und Wolfram aus der DR Kongo oder ihren Nachbarländern) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, der Dr. Hönle AG

bzw., soweit die Lieferbeziehung mit einer Tochtergesellschaft der Dr. Hönle AG besteht, der betreffenden Tochtergesellschaft, die Einhaltung dieser Bestimmung auf entsprechende Aufforderung hin, unverzüglich schriftlich in deutscher sowie in englischer Sprache zu bestätigen und, soweit erforderlich, eine entsprechende Erklärung zu den verwendeten Rohstoffen und deren Herkunft unter Offenlegung der gesamten Lieferkette abzugeben.

- (4) Etwa von der Dr. Hönle AG beizustellendes Material ist vom Lieferanten so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- (5) Der Lieferant wird im Rahmen der Auftragsdurchführung ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen.
- (6) Der Lieferant sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für seitens der Dr. Hönle AG bestellte Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von zehn Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.
- (7) Der Lieferant wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Lieferungen/Leistungen an die Dr. Hönle AG sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist bis fünf Jahre nach Abnahme aufzubewahren und der Dr. Hönle AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dr. Hönle AG Unteraufträge erteilen.
- (9) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Dr. Hönle AG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Sofern der Lieferant der Dr. Hönle AG eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann die Dr. Hönle AG bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Dr. Hönle AG Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch die Dr. Hönle AG wird er diese Änderungen auch durchführen.
- (2) Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens der Dr. Hönle AG hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- (3) Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- (4) Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

§ 6 Lieferzeit - Höhere Gewalt

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Dr. Hönle AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der Dr. Hönle AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Dr. Hönle AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt die Dr. Hönle AG Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, der Dr. Hönle AG nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der Dr. Hönle AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Dr. Hönle AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen die Dr. Hönle AG - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs der Dr. Hönle AG zur Folge haben.

§ 7 Gefahrenübergang - Abnahme – Dokumente

- (1) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Übergabe der Ware an die Transportperson zur Lieferung an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Jegliche Fiktion der Abnahme (z.B. gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B) ist ausgeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Dr. Hönle AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Dr. Hönle AG zu vertreten.

§ 8 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Mängel der Lieferung wird die Dr. Hönle AG, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) In jedem Fall ist die Dr. Hönle AG berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dabei grundsätzlich der Dr. Hönle AG zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von der Dr. Hönle AG gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Gerät der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, so kann die Dr. Hönle AG den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Mängelrüge durch die Dr. Hönle AG unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Teils der Lieferung. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Teil der Lieferung wieder neu zu laufen.
- (5) Entstehen der Dr. Hönle AG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- (6) Nimmt die Dr. Hönle AG von der Dr. Hönle AG hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber der Dr. Hönle AG der Kaufpreis gemindert oder wurde die Dr. Hönle AG in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die Dr. Hönle AG den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte der Dr. Hönle AG einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- (7) Die Dr. Hönle AG ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche die Dr. Hönle AG im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegenüber der Dr. Hönle AG einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- (8) Verjährung tritt in den Fällen der Regelung von § 8 Abs. (6) und § 8 Abs. (7) dieser Einkaufsbedingungen frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Dr. Hönle AG die von ihren Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- (9) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Für den Fall, dass die Dr. Hönle AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Dr. Hönle AG von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Dr. Hönle AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Dr. Hönle AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der Dr. Hönle AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch die Dr. Hönle AG ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- (2) Der Lieferant stellt die Dr. Hönle AG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber der Dr. Hönle AG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Dr. Hönle AG, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die Dr. Hönle AG über. Sie stehen der Dr. Hönle AG räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der Dr. Hönle AG ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- (4) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist für die Dr. Hönle AG kostenfrei. Der Dr. Hönle AG wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern die Dr. Hönle AG Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Dr. Hönle AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Dr. Hönle AG mit anderen, der Dr. Hönle AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Dr. Hönle AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Dr. Hönle AG beigestellte Sache mit anderen, der Dr. Hönle AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Dr. Hönle AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Dr. Hönle AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Dr. Hönle AG.
- (3) An Werkzeugen, welche die Dr. Hönle AG beistellt oder deren Herstellungs- und/oder Beschaffungskosten die Dr. Hönle AG trägt, behält sich die Dr. Hönle AG das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Dr. Hönle AG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Dr. Hönle AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der Dr. Hönle AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Dr. Hönle AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der Dr. Hönle AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Dr. Hönle AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die der Dr. Hönle AG gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist die Dr. Hönle AG auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl soweit verpflichtet, soweit die 10% überstiegen werden.

§ 12 Umwelt

- (1) Sämtliche an die Dr. Hönle AG oder eine ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vom Verkäufer gelieferten Produkte entsprechen in jeder Form den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ("ElektroG") in der jeweils gültigen Fassung und enthalten keine Stoffe in Konzentrationen oder Anwendungen, deren Inverkehrbringen nach dem 01.07.2006 nach dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verboten ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, der Dr. Hönle AG Änderungen in Konzentration oder Anwendung der Produkte unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer stellt die Dr. Hönle AG sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Von dieser

Freistellung umfasst sind auch Inanspruchnahmen der Dr. Hönle AG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften infolge der Verwirkung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Lieferungen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Lieferungen und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die Dr. Hönle AG ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in diesem § 12 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

§ 13 Soziale Verantwortung

- (1) Der Lieferant ist zur Beachtung der Grundsätze der Global Compact Initiative der UN verpflichtet. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich
- (2) Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich auch sämtliche Unterauftragnehmer und Zulieferer des Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesem § 13 aufgeführten Regelungen verpflichten.

§ 14 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Die Dr. Hönle AG ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Dr. Hönle AG oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

§ 15 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz der Dr. Hönle AG. Die Dr. Hönle AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach Wahl der Dr. Hönle AG am Gericht des Sitzes des Lieferanten oder der Niederlassung des Lieferanten oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.